

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität GrazSchubertstraße 6a, A-8010 Graz | Web: <http://oeh.uni-graz.at>

Tel.: +43/316/380-2900 | Fax: +43/316/380-9200

E-Mail: office@oeh.uni-graz.at

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Frau Mag. Christine Perle
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Graz, am 14. August 2008

**Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz
zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Mag. Perle!

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz nimmt zum vorgelegten Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0135-I/6a/2008) wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Überlegung

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz begrüßt natürlich die Bemühungen einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002, da es sicherlich genügend Bereiche gibt, die einer Novellierung bedürfen. Mit großer Sorge haben wir jedoch den vorliegenden Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes begutachtet. Es sind zwar einige wenige Verbesserungen zum vorliegenden Gesetzestext aus dem Jahr 2002 zu verzeichnen, jedoch bringt der überwiegende Teil der Änderungen aus unserer Sicht eine klare Verschlechterungen des Status Quo mit sich.

Die Autonomie der Universitäten wird immer weiter untergraben und es ist eine klare Tendenz in Richtung Verpolitisierung und vermehrter Einflussnahme der Bundesministerin/des Bundesministers in die Agenden der Universität spürbar. Sei es bei der Bestellung eines Teils der Universitätsratsmitglieder, die – wie in der Novelle vorgesehen – nun nunmehr durch die Bundesministerin/den Bundesminister und nicht durch die Bundesregierung erfolgen soll oder durch die mögliche Einbehaltung von 5% des Budgets bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung. Ebenso sind hinsichtlich der Rechte der Studierenden wieder vermehrt Barrieren in den Gesetzesentwurf eingearbeitet worden, die die Möglichkeiten eines uneingeschränkten Hochschulzugangs deutlich mindern. So sollen laut Entwurf qualitative Zugangsbeschränkungen für Master- und Doktoratsstudien eingeführt werden und der Studienbeitrag für Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 91 Abs. 1 anzuwenden ist, für die Universitäten freigegeben werden.

Im Weiteren werden nun die einzelnen Paragraphen, die unserer Meinung nach aus dem Entwurf entfernt oder abgeändert werden sollten, angeführt.

Ad § 12 Abs. 5

Die Einbehaltung von 5% des jährlichen Betrags gemäß § 12 Abs. 2 und 3 für besondere Finanzierungserfordernisse, zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 sowie für Gestaltungsvereinbarungen gemäß § 12 Abs. 12 sind für die Universität nicht tragbar und stellen eine Aushöhlung der universitären Autonomie dar. Den Universitäten würde dadurch keinerlei Planungssicherheit mehr gegeben werden. Ebenso kann laut § 12 Abs. 7 bei Nichterreichung der vereinbarten Leistungsziele, jährlich bis zu 3 vH eines Drittels des festgesetzten Globalbudgets reduziert werden. Gemeinsam mit den 5 vH würde das 6 vH des Gesamtjahresbudgets betragen. Diese Reduktion ist keiner Universität zuzumuten.

Ad § 21 Abs. 1 Z. 2 und 3

Durch die Kompetenzzuteilung der Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors sowie die Erlassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors an den Universitätsrat wird der Senat der jeweiligen Universität in seiner Verantwortlichkeit massiv unterwandert. Ebenso sollte der Abschluss der Arbeitsverträge mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren (§ 21 Abs. 1 Z. 6) weiterhin in der Zuständigkeit der Rektorin/des Rektors bleiben.

Ad § 21 Abs. 4

Der Wegfall der vierjährigen Ruhepause für Personen die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers, sowie ehemaligen Funktionären einer politischen Partei, lässt den Universitätsrat als einen Versorgungsposten für Politikerinnen und Politiker erscheinen. Wir sprechen uns daher ganz klar dagegen aus, Personen, die eine der oben angeführten Funktionen ausübten, früher als nach einer vierjährigen Ruhephase in den Universitätsrat zu berufen.

Ad § 21 Abs. 6

Die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats durch die Bundesministerin /den Bundesminister ist unserer Einschätzung nach nicht nachvollziehbar und nicht sinnvoll. Wir plädieren daher, die Bestellung der Mitglieder weiterhin in der Kompetenz der Bundesregierung zu belassen.

Ad § 23a

Eine weitere Aushöhlung der Kompetenzen des Senats ist die Installierung einer Findungskommission, in welchem der Senat mit nur einem Mitglied – der Universitätsrat hingegen mit zwei Mitgliedern – bei in Summe drei Mitgliedern in der Minderheit ist. Generell wäre es begrüßenswert, wenn das vom Universitätsrat bestellte Mitglied durch ein von den Studierenden entsandtes Mitglied ersetzt werden würde. Hatte früher der Senat die Aufgabe die Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors übernommen und einen Vorschlag von drei Personen zu erstellt, so soll nun der Universitätsrat sowie die Findungskommission diese Aufgaben übernehmen. Der Senat erstellt laut Entwurf nun nur mehr einen Vorschlag von drei Personen aus dem im Vorfeld schon erstellten Vorschlags der Findungskommission von drei bis höchstens sechs Personen. Sollte also die Findungskommission dem Senat lediglich drei Personen vorschlagen, ist die einzige Aufgabe des Senats diese drei Personen nur mehr zu reihen und dann diese Reihung dem Universitätsrat zu übermitteln. Ebenso ist der Universitätsrat bemächtigt, im Falle der Nichteinhaltung der, der Findungskommission gesetzten Frist, deren Aufgabe durchzuführen.

Dies würde bedeuten, dass wenn das Mitglied, welches vom Universitätsrat bestellt wurde oder die/der Vorsitzende des Universitätsrates die Arbeit der Findungskommission blockiert, deren Aufgabe automatisch dem Universitätsrat zufällt und somit der Senat bei der Erstellung des ersten Personenvorschlags kein Mitspracherecht mehr hätte. Aus genannten Gründen ist daher der Passus der Findungskommission ersatzlos zu streichen.

Ad § 25 Abs. 3

Durch die Forderung einer gemeinsamen Kurie aller Habilitierten, muss zwingender Weise eine neue Zusammensetzung des Senates geschaffen werden. Hierbei müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden mit mindestens der Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Kurie der Habilitierten vertreten sein. Des Weiteren müssen auch Vertreterinnen und Vertreter der nichthabilitierten Lehrenden sowie des allgemeinen Universitätspersonals im Senat vertreten sein. Grundsätzlich sollte der Senat aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern bestehen.

Ad § 42 Abs. 1

Die Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKGL) ist durchaus sehr positiv zu sehen. Weiters sollte aber der Aufgabenbereich des AKGL auch auf das Entgegenwirken von Diskriminierung von Menschen mit Behinderung erweitert werden.

Ad § 42 Abs. 8b

Der Verdacht der Diskriminierung sollte auf sämtliche Diskriminierungspunkte gemäß § 42 Abs. 1 erweitert werden.

Ad § 54 Abs. 2

Eine Festschreibung der Umstellung auf das Bachelor-Master-System sollte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im Universitätsgesetz festgeschrieben werden. Die dadurch implizierte Umstellung der Lehramtsausbildung auf das Bachelor-Master-System erscheint in Hinblick auf die noch ungeklärte Entwicklung des österreichischen Schulwesens verfrüht und wenig durchdacht. So ist keine Employability für Bachelor-Absolventinnen und Bachelor-Absolventen gegeben. Diese wären auch fachlich sowie didaktisch unzureichend ausgebildet. Wir plädieren dafür den zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern die bestmögliche und höchstmögliche Qualifikation zuteil werden zu lassen, um in sämtlichen Schulstufen eine qualifizierte Ausbildung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können.

Ad § 54 Abs. 5

Das In-Kraft-Treten von Curricula ausschließlich mit 1. Oktober ist generell zu begrüßen, jedoch empfehlen wir folgende Erweiterungen: Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität hat bis spätestens 30. Juni des Jahres des In-Kraft-Tretens des Curriculums zu erfolgen. Geringfügige Änderungen des Curriculums können, nach Zustimmung der Mehrheit der Studierenden im Senat, auch mit 1. März in Kraft treten. Die Studierenden sind rechtzeitig von diesen Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Ad § 59 Abs. 13

Der Wegfall des Rechtes auf Antrag zur Wahl einer bestimmten Prüferin/eines bestimmten Prüfers bei kommissionellen Prüfungen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Das Recht einer/s Studierenden auf freie Prüferinnenwahl/Prüferwahl ab der zweiten Wiederholung sollte hierbei nicht beschnitten werden. Folglich sollte dieser Absatz gleich lautend wie in der geltenden Fassung belassen werden.

Ad § 60 Abs. 1a

Die bedingte Zulassung für Kunst-/ und Sportstudien ist aus unserer Sicht – vor allem im Hinblick auf die Mobilität internationaler Studierender – sehr begrüßenswert.

Ad § 62 Abs. 1

Generell wäre es wünschenswert, dass wenn sich eine Studierende/ein Studierender an einer Universität für die Fortsetzung eines Studiums oder mehrerer Studien (rück-)meldet, dies automatisch auch für alle anderen, von ihr oder ihm an österreichischen Universitäten betriebenen Studien gilt.

Ad § 64 Abs. 4 und 5

Qualitative Zugangsbeschränkungen in jeglicher Form sind abzulehnen. Da sie nicht näher definiert werden, kann angenommen werden, dass es sich hierbei klar um quantitative Zugangsbeschränkungen handelt, die entsprechend den budgetären Mittel bzw. Lehrkapazitäten angepaßt werden.

Ad § 64 Abs. 6

Es ergibt keinen Sinn, warum das Rektorat die Zahl der Studierenden für ein ausschließlich in einer Fremdsprache angebotenes Studium sowie ein Aufnahmeverfahren festlegen kann. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Ad § 66 Abs. 1

Die Möglichkeit zur Gestaltung einer Studieneingangsphase in Masterstudien ist nicht notwendig, da es sich hierbei um aufbauende Studien handelt. Letzter Satz ist zu streichen.

Ad § 91 Abs.2

Die Freigabe des Studienbeitrags für Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 91 Abs1. anzuwenden ist, ist nicht akzeptierbar. Studierende aus nicht EWR-Ländern ganz der Willkür der jeweiligen Universitäten zu überlassen scheint aus unserer Sicht sehr fahrlässig. Außerdem erweckt dieser Passus den Anschein, nur als Probelauf für die völlige Freigabe des Studienbeitrags aller in Österreich Studierenden sein. Die Einhebung eines Studienbeitrags ist unserer Meinung nach in jeglicher Form abzulehnen. Wir fordern daher die Streichung dieses Absatzes.

Ad § 93a Abs. 3

Die Installierung einer Service- und Informationsstelle der Studierendenanwaltschaft an den Universitäten ist generell begrüßenswert. Verbesserungen aus unserer Sicht wären ein Vorschlags- oder Vetorecht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität für die Bestellung der Leiterin oder des Leiter der Service- und Informationsstelle der Studierendenanwaltschaft. Ebenso sollte die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft solch ein Vorschlags- oder Vetorecht für die Bestellung der Leiterin oder des Leiter der Studierendenanwaltschaft haben. Noch nicht nachvollziehbar ist, wer die Leiterin oder den Leiter der Service- und Informationsstelle der Studierendenanwaltschaft betraut. Die Leiterin oder der Leiter sollte eine jährliche Informationspflicht gegenüber den jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten haben. Ebenso sind die Organe der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten von der Leiterin oder dem Leiter der Service- und Informationsstelle der Studierendenanwaltschaft über die in ihre Zuständigkeit fallenden Fälle zu informieren.

Ad § 94 Abs. 2

Die Unterteilung in Z 1 und Z 2 wie sie in der geltenden Fassung vorliegt erscheint nicht sinnvoll. Vielmehr soll eine gemeinsame Kurie der Habilitierten (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten) geschaffen und unter Z 1 zusammengefasst werden.

Ad § 99 Abs. 3

Generell ist eine Widmung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren durch Verordnungen des Rektorrates durchaus positiv zu sehen. Eine Widmung dieser Stellen von bis zu sechs Jahren ist unserer Ansicht nach aber ein zu langer Zeitraum. Wir sprechen uns daher ab einer über zwei Jahre gewidmeten Stelle für eine Berufung durch eine Berufungskommission aus. Ebenso ist die für eine unbefristete Verlängerung notwendige Qualifikationsprüfung nicht näher erläutert und deshalb nicht nachvollziehbar.

Sollten Sie Fragen zu den von uns angesprochenen Punkten haben oder ergänzende Informationen benötigen, so stehen wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

für die ÖH Uni Graz:

Florian Ortner
Vorsitzender

Michael Schöndorfer
1. stv. Vorsitzender

Dietbert Apfelknab
Referent für Bildung und Politik